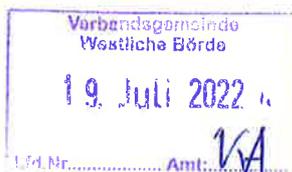




Landkreis Börde

Der Landrat

Verbandsgemeinde Westliche Börde
Marktstr. 7
39397 Gröningen



Rechnungsprüfungsamt

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
No

Datum:
18.07.2022

Sachbearbeiter/in:
Frau Nowak

Haus / Raum:
102a

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-6487
+49 3904 7240-53730

E-Mail:
birgit.nowak@landkreis-boerde.de

Besucherschrift:
Schermer Winkel 3
39387 Oschersleben

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Haushaltsjahr 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Westliche Börde zum 31.12.2017 mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Gleichzeitig möchte ich Ihnen zu diesem Prüfbericht ein Abschlussgespräch anbieten, in dem eventuelle Fragen geklärt werden können. Sofern dieses von Ihnen gewünscht sein sollte, möchte ich Sie bitten, sich mit der Prüferin in Verbindung zu setzen.

Im Auftrag


Gallert
Amtsleiterin

Anlage

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



Landkreis Börde

Der Landrat

Verbandsgemeinde Westliche Börde
Marktstr. 7
39397 Gröningen

Rechnungsprüfungsamt

Kostenrechnung über Rechnungsprüfungsleistungen des Landkreises Börde für die Verbandsgemeinde Westliche Börde im Jahr 2022

hier: Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Verbandsgemeinde

Auf der Grundlage des § 138 Abs. 3 KVG LSA stelle ich Ihnen hiermit
die Kosten in Höhe von

3.776,00 €

für die Rechnungsprüfungsleistungen des Landkreises Börde, die in der
Zeit vom 20.01.2022 bis 02.06.2022 (mit Unterbrechung) für die
Verbandsgemeinde erbracht wurden, in Rechnung. Die Höhe der For-
derung ergibt sich wie folgt:

8 Tagewerke x 472,00 € = 3.776,00 €

Der Betrag i. H. v. 472,00 € je Tagewerk basiert auf der Kalkulation der
Kosten eines Arbeitsplatzes nach dem KGST-Bericht Nr. 17/2017 und
wurden durch Beschluss des Kreistages vom 28.11.2018 (Beschluss-
Nr. 2018/20/0581) bestätigt.

**Die Kosten über die Rechnungsprüfungsleistungen überweisen
Sie bitte bis spätestens 22.08.2022 unter Verwendung des codier-
ten Zahlungsgrundes 14/RPA 73/22.**

Ab dem 23.08.2022 werden Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB
in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.

Im Auftrag

Gallert
Amtsleiterin

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
No.

Datum:
18.07.2022

Sachbearbeiter/in:
Frau Nowak

Haus / Raum:
102a

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-6487
+49 3904 7240-53730

E-Mail:
birgit.nowak@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Schermecker Winkel 3
39387 Oschersleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54





Landkreis

Börde

Rechnungsprüfungsamt

**Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses der
Verbandsgemeinde Westliche Börde
zum Stichtag 31.12.2017**

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1	Prüfungsauftrag	3
2.	Grundsätzliche Feststellungen/ Stellungnahme zur Lagebeurteilung	3
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
4.	Feststellungen zur Rechnungslegung	6
4.1	Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2017	6
4.2	Verbandsgemeindeumlage	8
4.3	Nachtragshaushaltssatzung	8
4.4	Jahresabschluss	9
4.4.1	Rechenschaftsbericht	10
4.4.2	Anlagen	10
4.4.3	Inventur, Inventar	12
4.4.4	Vollständigkeit der Ansprüche und Verpflichtungen aus Verträgen	13
4.5	Internes Kontrollsystem (IKS)	13
4.6	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	14
4.7	Bewirtschaftungsgrundsätze	15
5.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	16
6.	Anlagen zum Prüfbericht	17
6.1	Maßnahmebezogene Prüfung	17
6.2	Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2017	20
	Anlage 1 Vermögensrechnung zum 31.12.2017	37/ 38
	Anlage 2 Forderungsübersicht	39
	Anlage 3 Verbindlichkeitenübersicht	40
	Anlage 4 Anlagenübersicht	41
	Anlage 5 Ergebnisrechnung	42
	Anlage 6 Finanzrechnung	43

1. Prüfungsauftrag

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) i. V. m § 138 Abs. 2 KVG LSA obliegt der Rechnungsprüfung des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung der

Verbandsgemeinde Westliche Börde

nachfolgend auch Verbandsgemeinde genannt.

Die Verbandsgemeinde hat den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht gemäß § 118 KVG LSA aufgestellt.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir diesen Prüfungsbericht. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) und der Ergebnisrechnung erweitert, der diesem Bericht als Anlage unter Punkt 6.2 beigefügt ist.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden.

2. Grundsätzliche Feststellungen/ Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Verwaltung hat nach § 48 Abs. 1 KomHVO im Rechenschaftsbericht den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Verbandsgemeinde darzustellen.

Im Jahresabschluss wurden folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Verbandsgemeinde getroffen:

Die Verbandsgemeinde verfügte im Haushaltsjahr 2017 über eine rechtskräftige Haushaltssatzung. Die Rechtskraft trat mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 21 vom 26.03.2017 ein. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Unterlagen wurde hingewiesen.

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Haushaltssatzung waren die Grundsätze der vorläufigen Haushaltsführung verbindlich anzuwenden.

Mit der Haushaltssatzung wurde ein ausgeglichener Ergebnishaushalt erreicht. Die Summe der Aufwendungen entspricht der Summe der Erträge.

Der Finanzplan dagegen wies einen negativen Saldo aus. Dieser wurde mit der Haushaltsplanung i. H. v. insgesamt -337.900,00 € ausgewiesen.

Die Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit überstiegen die Auszahlungen (Saldo 217.800,00 €) und auch die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit überstiegen die Auszahlungen mit insgesamt 5.527.400,00 €. Jedoch überstiegen die Auszahlungen aus

der Investitionstätigkeit die Einzahlungen um insgesamt 6.083.100,00 €, was insgesamt einen negativen Fehlbedarf im Finanzhaushalt entstehen lässt.

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2017 stellte sich die finanzielle Situation der Verbandsgemeinde wie folgt dar:

- Der im Ergebnishaushalt geplante Ausgleich konnte mit dem Jahresabschluss erhöht werden und führte so zu einem Überschuss. Dieser betrug letztlich 67.203,39 €.
- Wurde mit der Planung im Finanzhaushalt noch ein Saldo i. H. v. -337.900,00 € ausgewiesen, konnte dieser am Jahresende positiv mit insgesamt 82.820,96 € festgestellt werden.
- Die Liquidität der Verbandsgemeinde war das ganze Jahr gesichert. Die Kassenlage war stabil. Kassenkredite brauchten nicht zur Kassenbestandsverstärkung in Anspruch genommen werden.
- Für die Verbandsgemeinde bestanden zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 keine Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten. Auch wurden im Haushaltsjahr 2017 keine neuen Kredite aufgenommen.

Vom Abschlussprüfer ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der Lage der Verbandsgemeinde abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft der Verbandsgemeinde geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Verbandsgemeinde wieder.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Verbandsgemeinde Westliche Börde.

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2017 wurde per 08.10.2021 festgestellt. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist wurde somit nicht eingehalten.

Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 140 und 141 KVG LSA vorgenommen. Danach wird der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde darstellt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dabei hat das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht zusammen zu fassen. Der Prüfbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung eine am Risiko der Verbandsgemeinde ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Die Abschlussprüfung schloss eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltete die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und Einschätzungen des Leiters des Fachamtes Finanzen sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- das Umlaufvermögen,
- die Rechnungsabgrenzung,
- die investive Finanzrechnung sowie
- wesentliche Interne Kontrollsysteme.

Die Zielsetzung der Prüfung bestand darin, mit Hilfe geeigneter Prüfverfahren den notwendigen Überblick zum Wahrheitsgehalt der Aussagen im Jahresabschluss einschließlich des Rechenschaftsberichtes und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu erhalten.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.2017 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Notwendigkeit Rückstellungen zu bilden, wurde durch Befragung von Mitarbeitern und der Verwaltungsleitung untersucht.

Mit Ausnahme der gebildeten Rückstellungen wurde gegenüber der Rechnungsprüfung die Aussage getroffen, dass weitere schwebende Rechtsstreitigkeiten nicht vorliegen.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt.

Ausgangspunkt dieser Prüfung war der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Verbandsgemeinde Westliche Börde. Der Prüfbericht dazu ging der Verwaltung mit Schreiben vom 20.01.2021 zu.

Der Verbandsgemeinderat hat auf seiner Sitzung am 25.03.2021 über den Jahresabschluss zum 31.12.2016 beschlossen (Beschluss- Nr. 082/09/2021). Die Bekanntmachung wurde ortsüblich in den Schaukästen vorgenommen. Mit der Bekanntmachung wurde auf die öffentliche Auslegung zu den Dienstzeiten hingewiesen.

4. Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2017

Die Gemeinde hat gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde für das Haushaltsjahr 2017 wurde vom Verbandsgemeinderat am 26.01.2017 beschlossen (Beschluss- Nr. 065/17/2017) und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde zur Genehmigung vorgelegt.

Der Ergebnisplan konnte in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen dargestellt werden. Im Finanzplan wurde ein Überschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit i. H. v. 217.800,00 € ausgewiesen. Die Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit wiesen einen Fehlbedarf i. H. v. 6.083.100,00 € aus. Aus der Finanzierungstätigkeit wurde wiederum ein Überschuss über 5.527.400,00 € mit der Planung vorgesehen.

Insgesamt betrug der Fehlbedarf im Finanzplan somit 337.900,00 €.

Kreditaufnahmen wurden i. H. v. 5.679.900,00 € veranschlagt. Verpflichtungsermächtigungen wurden i. H. v. 9.248.400,00 € festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde mit der Haushaltssatzung auf 10.600.000,00 € festgesetzt.

Die Hebesätze wurden mit 55,1% auf die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, die Umsatzsteuer und die allgemeinen Finanzaufweisungen festgesetzt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde der Kommunalaufsicht mit Datum vom 14.02.2017 zur Genehmigung vorgelegt. Genehmigungspflicht bestand sowohl für die festgesetzte Kreditaufnahme als auch für die festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen.

Mit Verfügung vom 15.03.2017 teilte die Kommunalaufsichtsbehörde mit, dass im Ergebnis der Prüfung der vorgelegten Unterlagen die Genehmigung

- bezüglich des in § 2 der Haushaltssatzung 2017 auf 5.679.900,00 € festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erteilt wird,
- unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Betrag von 5.679.900,00 € im Zuges des Breitbandausbaus erst aufzunehmen ist, wenn
 - der Fördermittelbescheid zugegangen ist,
 - der abzuschließende Konzessionsvertrag unter den aufhebenden Bedingungen der fehlenden Förderung und nicht nachgewiesener Wirtschaftlichkeit abgeschlossen,
 - ein möglicher Pachtausfall für mindestens 24 Monate abgesichert und
 - die Mindestpachtquote laut Businessplan (Absicherung der Wirtschaftlichkeit) verbindlich nachgewiesen wurde;
- bezüglich des in § 3 der Haushaltssatzung 2017 auf 9.248.400,00 € festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten,
- bezüglich des in § 4 der Haushaltssatzung 2017 auf insgesamt 10.600.000,00 € festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (davon 1.600.000,00 € zur Liquiditätssicherung und 9.000.000,00 € zur Vorfinanzierung Breitband)

erteilt wird.

Der Haushaltsplan bestimmt die laufende Buchführung und ist Grundlage für die Rechnungslegung. Der Haushaltsplan der Verbandsgemeinde besteht gemäß § 1 KomHVO aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan. Dem Haushaltsplan wurden der Vorbericht und die Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten ordnungsgemäß beigelegt.

Die Teilpläne des Haushaltsplanes können gemäß § 4 KomHVO nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Der Haushaltsplan 2017 der Verbandsgemeinde wurde nach Produktbereichen gegliedert.

Jeder Teilplan wurde in einen Teilergebnisplan und einen Teilfinanzplan gegliedert. Zusätzlich zur Abbildung in der Zahlenübersicht des Teilfinanzplanes sind Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 S. 4 KomHVO i. V. m. Anlage 6 B VV Muster zur KomHVO getrennt nach Einzelmaßnahmen abzubilden. Die Übersicht über die Investitionsmaßnahmen ergänzt daher den Teilfinanzplan, indem hier die Aufteilung der Finanzmittel auf die wichtigsten Investitionsvorhaben der jeweiligen Gliederungsebene (Produktbereich, Produktgruppe) abgebildet wird.

Lediglich die Investitionen deren Finanzvolumen unterhalb einer vom Verbandsgemeinderat festgesetzten Wertgrenze liegen, können gemäß § 4 Abs. 4 S. 4 KomHVO zusammengefasst werden.

Eine Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 S. 4 KomHVO wurde vom Verbandsgemeinderat mit der Haushaltssatzung auf einen Betrag von 100.000,00 € festgesetzt.

4.2 Verbandsgemeindeumlage

Die Verbandsgemeinde erhebt gemäß § 99 Abs. 4 KVG LSA soweit ihre eigenen Erträge nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Verbandsgemeindeumlage), um ihren erforderlichen Bedarf zu decken.

Auf der Grundlage des § 20 FAG LSA bedarf die Verbandsgemeindeumlage der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn mit der erstmaligen Festsetzung für das lfd. Jahr eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr vorgenommen wurde.

Der Verbandsgemeinderat hat am 26.01.2017 mit der Haushaltssatzung (§ 5) die von den Mitgliedsgemeinden zu leistende Umlage i. H. v. 55,1% auf die allgemeinen Finanzaufwendungen beschlossen.

Damit unterlag die Satzung keiner Genehmigungspflicht, da der Umlagesatz auf die allgemeinen Finanzaufwendungen sich gegenüber dem Vorjahr nicht erhöht hat.

4.3 Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß § 103 Abs. 2 KVG LSA hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen,

4. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Für die Verbandsgemeinde Westliche Börde wurde für das Jahr 2017 keine Nachtragshaushaltssatzung erarbeitet.

4.4 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Die Verbandsgemeinde hat gemäß § 20 KomHVO zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen und ein unterjähriges Berichtswesen gemäß § 26 KomHVO einzusetzen.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) war im Haushaltsjahr 2017 noch nicht aufgebaut.

Nach § 43 Abs. 2 KomHVO sind den Ist- Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan/Ist-Vergleich anzufügen.

Dies ist erfolgt, so dass die Forderungen des § 43 Abs. 2 KomHVO LSA als erfüllt anzusehen sind.

Im Anhang sind nach § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 5 festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde ein Anhang zur Vermögensrechnung 2017 beigelegt. Er enthält Erläuterungen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse zum vorhergehenden Haushaltsjahr.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.4.1 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beizufügen ist, zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 GemHVO Doppik der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen. Dabei sollen lediglich herausgehobene Positionen und wesentliche Abweichungen erläutert werden. Der Rechenschaftsbericht dient der Ergänzung des Jahresabschlusses und hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion.

Weiterhin soll der Rechenschaftsbericht nach § 48 Abs. 2 GemHVO Doppik auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport Sachsen- Anhalt vom 15.10.2020 bzw. 22.04.2022 wurden den Gemeinden Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung der kommunalen Jahresabschlüsse eingeräumt. Danach konnte u. a. auch auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes (Pkt. 1h) verzichtet werden. Mit Datum vom 25.11.2020 wurde zwischen der Kämmerei der Verbandsgemeinde Westliche Börde und dem Rechnungsprüfungsamt vereinbart, dass der Rechenschaftsbericht mit seinen wesentlichen Geschäftsvorfällen komprimiert dargestellt wird. Was hierbei unter dem Begriff „wesentlich“ zu verstehen ist, war noch durch die Verwaltung festzulegen. **Diese Festlegung wurde bisher nicht getroffen.**

Hinweis

Wir weisen an dieser Stelle vorsorglich darauf hin, dass entsprechend des Erleichterungsrunderlasses der erste wieder vollständig und korrekt aufzustellende Jahresabschluss (spätestens für das Jahr 2022) mit den erforderlichen Unterlagen und der Vollständigkeitserklärung des Hauptverwaltungsbeamten dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben ist.

4.4.2 Anlagen

Dem Jahresabschluss sind gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen:

1. Übersicht über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenübersicht)

In der Anlagenübersicht sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Anlagenübersicht ist mindestens entsprechend § 46 Abs. 3 Nr. 1 KomHVO zu gliedern.

Dem Jahresabschluss 2017 wurde eine, den Vorschriften entsprechende Anlagenübersicht beigefügt. Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Abgänge wurden in Höhe des Restbuchwertes ausgebucht.

Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht

Die Übersichten zu den Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Angaben stimmen grundsätzlich mit den jeweiligen Bilanzpositionen überein.

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen

Gemäß § 49 Abs. 4 KomHVO i. V. m. § 118 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA ist dem Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurden Verpflichtungsermächtigungen (VE) i. H. v. insgesamt 9.248.400,00 € für den Breitbandausbau (Produkt 571100) übertragen. Die Auszahlungen werden voraussichtlich im Haushaltsjahr 2018 fällig.

Für die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen wurde das amtliche Muster 21 (zu § 49 Abs. 4 KomHVO) verwendet. Danach wurden Aufwandsermächtigungen über insgesamt 42.188,33 € übertragen. Die Übertragung erfolgte in folgenden Teilhaushalten (TH):

TH 1	Verwaltungssteuerung und Service	830,54 €
TH 3	Brandschutz	981,55 €
TH 4	Schulen	6.333,80 €
TH 5	Kindertageseinrichtungen	34.042,44 €

Auszahlungsermächtigungen wurden sowohl aus lfd. Verwaltungstätigkeit als auch aus Investitionstätigkeit in das Jahr 2018 übertragen. Die Übertragungen erfolgten i. H. v. insgesamt 9.990.514,69 €. Die nachfolgende Übersicht zeigt auf, in welchen Teilhaushalten die Übertragungen vorgenommen worden sind.

TH	Bezeichnung	Auszahlungen (€) aus	
		lfd. Verwaltungstätigkeit	Investitionstätigkeit
1	Verwaltungssteuerung und Service	6.916,00	0,00
3	Brandschutz	3.153,02	672.071,34
4	Schulen	8.722,04	6.094,73
5	Kindertageseinrichtungen	54.894,45	4.027,48
9	Breitband	0,00	9.234.635,63
Summe		73.685,51	9.916.829,18

4.4.3 Inventur, Inventar

Nach § 32 KomHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen.

Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände auch ohne die Bestandsaufnahme festgestellt werden kann (Buchinventur). Spätestens nach fünf Jahren ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wurden durch das Rechnungsprüfungsamt keine Inventurunterlagen in die Prüfung einbezogen. Grund hierfür ist, dass zum einen die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 erst im Haushaltsjahr 2015 vorgenommen worden ist. Die hierbei getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Anwendung der Inventurrichtlinie bewirkten keine rückwirkende Änderung.

Hinweis

Im vorgelegten Sach- und Zeitplan war die nächste Inventur für das Jahr 2018 vorgesehen. Entsprechend des vorgenannten Erleichterungsrunderlasses kann auf die mindestens alle fünf Jahre durchzuführende körperliche Bestandsaufnahme gem. den Inventurvereinfachungen des § 33 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 S. 2 KomHVO verzichtet werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Anwendung dieser Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgend, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss besonders gründlich zu erfolgen hat.

4.4.4 Vollständigkeit der Ansprüche und Verpflichtungen aus Verträgen

Bei nicht körperlich, sondern nur nominell erfassbaren Vermögensgegenständen und Schulden ist z.B. anhand von Verträgen, Urkunden oder sonstigen Dokumenten eine buchmäßige Bestandsaufnahme, sog. Buch- und Beleginventur (Pkt. 3.2 InvRL SA) vorzunehmen. Zum Zeitpunkt der Inventur 2013 gab es kein Vertragsregister. Dieses ist erforderlich, um Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde ergeben können, bewerten zu können. Diese Verpflichtungen könnten sich beispielsweise auf den Ansatz und die Höhe von Rückstellungen und damit die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Verbandsgemeinde auswirken. Zur lückenlosen Erfassung von Vertrags- und Prozessrisiken, die jedes Jahr im Rahmen des Jahresabschlusses neu bewertet werden müssen, ist die Führung eines ständig aktuellen und vollständigen Vertrags- und eines ebensolchen Prozessregisters erforderlich.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde im Rahmen der Prüfungen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse empfohlen ein „zentrales Vertragsmanagement“ zu installieren.

Mit der Prüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss 2016 wurde dieses Vertragsregister stichprobenartig eingesehen. Dabei wurden durch das Rechnungsprüfungsamt Feststellungen getroffen und Hinweise gegeben. Diese Feststellungen und Hinweise konnten mit der Erstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 jedoch nicht berücksichtigt werden, da der Bericht der Verbandsgemeinde erst mit Datum vom 20.01.2021 zu ging. Das Rechnungsprüfungsamt weist aus diesem Grund auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 der Verbandsgemeinde hin. *Danach sind interne Regelungen bezüglich der Führung der Vertragsregister zu treffen. Weiterhin sind die zentral vorgegebenen Vordrucke vollständig zu führen und von den jeweiligen Ämtern (Bauverwaltung, Haupt- und Ordnungsamt; Kämmerei) aktuell zu halten. Die Vertragsregister sind Bestandteil der Inventuren und aus diesem Grund in absehbarer Zeit auch in den noch nicht vorliegenden Fällen bereitzuhalten.*

4.5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) werden alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns verstanden. Beispiele für Regelungen dieser Art sind eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsweisung, der Geschäftsverteilungsplan, die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung oder die Inventurrichtlinie.

Die Rechnungsprüfung hat insbesondere zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Hieran schließt die Rechnungsprüfung Funktionsprüfungen hinsichtlich der Wirksamkeit des vorgefundenen IKS an. Es gilt zu untersuchen, in wie weit das System auch in der geplanten Form praktiziert wird und ob die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind. Auf dieser Basis beurteilt die Rechnungsprüfung abschließend die Verlässlichkeit des IKS der Verwaltung.

Ausgehend von dieser Beurteilung entscheidet der Prüfer über den Umfang der anschließend erforderlichen aussagebezogenen Prüfungshandlungen, welche dann die Hauptprüfung der Jahresabschlussprüfung ausmachen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses war es Aufgabe der Rechnungsprüfung darauf zu achten, dass ein IKS installiert wurde und dass Maßnahmen ergriffen wurden, die sicherstellen, dass das IKS auch seine angedachte Wirkung entfalten kann.

Der Prüfer hat u. a. auf folgende Erfordernisse diesbezüglich zu achten:

- Einrichtung einer Geschäftsbuchhaltung mit den erforderlichen Nebenbuchhaltungen unter Wahrung der Funktionstrennung,
- Festlegung des Buchungsverfahrens (zentral, dezentral),
- Funktionstrennung zwischen Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsabwicklung,
- Erlass von Dienstanweisungen,
- Einrichtung eines Vertragsmanagements,
- Einrichtung eines Forderungs- und Verbindlichkeitenmanagements,
- Einrichtung eines Risikomanagements (Risikoerkennung und Risikoanalyse).

Im Haushaltsjahr 2017 wurden keine Dienstanweisungen aktualisiert oder neu eingeführt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem war nach unseren Feststellungen dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes vorzunehmen.

Mit dem Aufbau eines zentralen Vertragsmanagements wurde von Seiten der Verwaltung im Haushaltsjahr 2015 begonnen. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Punkt 4.4.4 dieses Berichtes. Die Einrichtung eines Forderungs- und Verbindlichkeitenmanagements dagegen ist noch nicht geregelt. Die Maßnahmen die über Dienstanweisungen und die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung dazu geregelt sind, werden als ausreichend eingeschätzt.

4.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 105 KVG LSA sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Sind sie nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates. Im Übrigen kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss trifft.

Für die Verbandsgemeinde wurden die Zuständigkeiten in der Hauptsatzung geregelt. Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 keine Prüfung dahingehend vorgenommen, ob im Falle über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen die Vorschriften des § 105 KVG LSA eingehalten worden sind.

4.7 Bewirtschaftungsgrundsätze

Bei den Bewirtschaftungsgrundsätzen handelt es sich um Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts zur Verwaltung der Finanzmittel (vergleiche Kommunales Haushaltsrecht Land Sachsen- Anhalt, 3. Auflage, Grimberg).

Die Bewirtschaftungsgrundsätze werden hierbei nach Bewirtschaftungsformen und –regeln unterschieden.

Bewirtschaftungsformen sind die Gesamtdeckung (§ 16 KomHVO) und die Budgetierung (§ 4 Abs. 2 KomHVO).

Bewirtschaftungsregeln sind neben der echten (§ 17 KomHVO) und der unechten Deckungsfähigkeit (§ 18 KomHVO) auch die Übertragbarkeit (§ 19 KomHVO).

Die Verbandsgemeinde wendet die zugelassenen Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Haushaltsführung an. Der Haushaltsplan bzw. Teilergebnisplan enthält keine Haushaltsvermerke. Diese wurden dem Haushaltsplan in einer Übersicht als Anlage beigefügt.

Hinweis

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf eine Prüfung der Einhaltung der jeweiligen Vorschriften zur echten bzw. unechten Deckungsfähigkeit verzichtet.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit wurden i. H. v. insgesamt 9.916.829,18 € in das Haushaltsjahr 2018 übertragen. Wir verweisen hierzu auf Punkt 4.4.2 dieses Berichtes.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 18.07.2022 folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Verbandsgemeinde für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den kommunalrechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Verbandsgemeinde. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 Abs. 2 KVG LSA vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde darstellen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verbandsgemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgemeindebürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2017 nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Verbandsgemeinde Westliche Börde zum 31.12.2017.

Oschersleben, den 18.07.2022


Gallert
Amtsleiterin


Nowak
Prüferin


König
Prüfer

6 Anlagen zum Prüfbericht

6.1. Maßnahmebezogene Prüfungen

Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenübersicht)

Im MBl. für das Land Sachsen- Anhalt Nr. 44/2016 wurden die verbindlichen Muster zum NKHR bekanntgegeben. Die Anlage 18 zu § 49 Abs.1 KomHVO stellt das Muster einer Anlagenübersicht dar. Dies fand bereits Anwendung, da der Jahresabschluss für 2017 erst im Jahr 2021 erstellt worden ist.

Dem Jahresabschluss 2017 wurde eine Anlagenübersicht beigelegt. Der Bestand der Vermögensgegenstände zum 01.01.2017 wurde fortgeschrieben. Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Abschreibungen

Durch die Buchung der Abschreibungen ist die Darstellung der periodengerechten Verteilung der AHK über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände sichtbar. Der Werteverzehr ist als Aufwand in den einzelnen Haushaltsjahren berücksichtigt.

Es wurden 2017 bilanzielle Abschreibungen auf Sachanlagevermögen in Höhe von 217.597,69 € vorgenommen, die sich wie folgt auf die entsprechenden Bilanzpositionen verteilen:

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.674,97 €
Infrastruktur	1.822,98 €
Fahrzeuge, Maschinen, techn. Anlagen	162.759,44 €
BGA	40.340,30 €

In der Ergebnisrechnung werden bilanzielle Abschreibungen in Höhe von 217.597,69 € ausgewiesen. Zwischen der Ergebnisrechnung und den gebuchten Abschreibungen lt. Anlagenübersicht kann somit die Übereinstimmung festgestellt werden.

Auftragsvergaben im Bereich des Bauamtes

Beschaffung eines Multicars FUMO

Für die Stadtwirtschaft im Bereich Ausleben/ Am Großen Bruch musste während der vorläufigen Haushaltsführung ein Multicar- Fahrzeug ersatzbeschafft werden. Die Ersatzbeschaffung war erforderlich, weil das alte Fahrzeug kostspielig repariert werden musste und eine Ersatzbeschaffung wirtschaftlicher war.

Hierzu liegt dem Rechnungsprüfungsamt ein Vergabevorgang vor. In diesem sind die eingegangenen Angebote, der Beschluss des Verbandsgemeinderates, die Rechnung und sonstiger Schriftverkehr dokumentiert. **Es ist nicht erkennbar, welche Vergabeart gewählt wurde. Ein ordentlicher Vergabevermerk liegt nicht bei.** Nach Auskunft des zuständigen

Sachbearbeiters wurde eine freihändige Vergabe durchgeführt, da der geschätzte Auftragswert unter 25.000,00 € (netto) lag.

Insgesamt sind fünf Angebote (Gebrauchtfahrzeuge) eingegangen. Der Zuschlag (Auftragssumme 23.900,00 €) wurde nicht an die preisgünstigste Variante erteilt. Es liegt ein Angebot in Höhe von 11.490,00 € bei. Dieses Fahrzeug hat allerdings eine geringere Leistung als das bezuschlagte Angebot. **Somit sind diese Fahrzeuge nicht miteinander vergleichbar.**

Vergabeunterlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 VOL/A sind in der Akte nicht enthalten. In jedem Falle sind ein Anschreiben zur Aufforderung einer Angebotsabgabe zu fertigen, die Bewerberbedingungen einschließlich der Zuschlagskriterien und eine Leistungsbeschreibung als Vergabeunterlagen beizufügen. Eine vorab erstellte Leistungsbeschreibung ist für die Wertung und Vergleichbarkeit der Angebote unabdingbar. Weiterhin sollte ein Vergabevermerk zu Beginn des Verfahrens erstellt werden (vgl. § 20 VOL/A).

Zudem ist durch die Verwaltung zu beachten, dass gemäß § 11 Abs. 2 KomHVO oberhalb einer von der Vertretung festgesetzten Wertgrenze bei Investitionen und Instandsetzungen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich, der die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die sorgfältig geschätzten Folgekosten miteinbezieht, durchzuführen ist. Unterhalb der festgesetzten Wertgrenze muss gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 KomHVO mindestens eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorliegen.

Nach bisherigem Erkenntnisstand sind an diesem Multicar Reparaturleistungen in Höhe von 28.148,55 € (bis zum Zeitraum 01.12.2020) angefallen. Demnach ist fraglich, ob diese Anschaffung die wirtschaftlichste Variante darstellt.

Künftig hat die Verbandsgemeinde sicherzustellen, dass eine Wertgrenze von der Vertretung festgelegt und ein Wirtschaftlichkeitsvergleich bzw. eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt wird (vgl. § 11 Abs. 2 und 3 KomHVO).

Anschaffung eines Aufsitzmähers

Für die Stadtwirtschaft wurde ein Aufsitzmäher mit einem bilanziellen Zugangswert von 10.898,84 € angeschafft. Dem Rechnungsprüfungsamt wurde die Vergabeakte zur Prüfung übergeben. Die Vergabeakte beinhaltet die eingegangenen Angebote, ein Vermerk über die Auswertung der Angebote und das Auftragsschreiben. Es wurde eine freihändige Vergabe durchgeführt. Insgesamt wurden vier Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert, wobei drei Angebote fristgerecht eingegangen sind.

Den Zuschlag hat das Unternehmen mit dem günstigsten Preis erhalten.

Auftragsvergaben im Bereich des Hauptamtes

Im Zuständigkeitsbereich des Hauptamtes wurde eine Vielzahl von wertmäßig geringfügigen Beschaffungen vorgenommen. Insbesondere wurden Möbel und technische Geräte angeschafft. Hierzu wurden dem Rechnungsprüfungsamt Unterlagen über die Beschaffungen bereitgestellt.

Nach Durchsicht der Aktenlage ist festzustellen, dass

- **die Anschaffungen nur ungenügend dokumentiert sind,**
- **keine Vergabe- oder Aktenvermerke beigelegt wurden,**
- **teilweise nur ein Angebot vorhanden ist,**
- **Beschaffungsvorgänge teilweise fehlen.**

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden die Unterlagen unsortiert und unvollständig übergeben. Die Wirtschaftlichkeit der Anschaffungen kann nicht zweifelsfrei beurteilt werden. Zudem ist die Aktenlage intransparent.

Anschaffung eines Jugendmobils

Durch das Hauptamt wurde die Anschaffung eines Jugendmobils veranlasst. Finanziert wurde der Kauf zu 85 % aus Fördermitteln des Landkreises Börde. Der Zuwendungsbescheid wurde mit der Auflage versehen, den Verwendungsnachweis vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen.

Der Verwendungsnachweis wurde dem Rechnungsprüfungsamt nicht zur Prüfung vorgelegt.

Im Nachgang ist festzustellen, dass die freihändige Vergabe nicht gänzlich nach den Vorschriften zur VOL/A durchgeführt wurde. Die drei eingeholten Angebote sind nicht zeitgleich abgefordert wurden. Zudem sind die Angebote nicht miteinander vergleichbar, da die Fahrzeuge unterschiedliche Leistungsparameter vorwiesen.

Die Verwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze der Vergabe (Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung, keine Diskriminierung) eingehalten werden. Damit diese Grundsätze eingehalten werden können, ist es erforderlich, durch Festlegung einer Angebotsfrist (§ 10 VOL/A) und einer eindeutigen Leistungsbeschreibung (§ 7 VOL/A) gleiche Bedingungen für die Wettbewerber zu schaffen.

Einrichtung einer Vergabestelle

Aufgrund der o. g. Prüfungsfeststellungen sieht es das Rechnungsprüfungsamt als zwingend notwendig an, in der Verwaltung einen Vergabeverantwortlichen zu bestimmen oder sich im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit einer Vergabestelle anzuschließen.

Aufgrund des komplexen Vergaberechts ist es nicht zweckmäßig, dass die zuständigen Sachbearbeiter die Beschaffungen für ihren Bereich eigenständig übernehmen. Ein Mitarbeiter sollte regelmäßige Fortbildungen dazu besuchen.

Weiterhin ist durch die Verwaltung eine Dienstanweisung für das Vergabewesen zu erlassen, in der eindeutig die Zuständigkeiten, Wertgrenzen und weitere auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe zu klären sind. Eine Dienstanweisung erhöht die Rechtssicherheit bei durchzuführenden Vergaben.

6.2. Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2017

Aktivseite

Anlagevermögen	<u>31.12.2017 (€)</u>	<u>01.01.2017 (€)</u>
	<u>7.103.131,79</u>	<u>7.155.591,64</u>

Zusammensetzung:

Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
Sachanlagevermögen	1.803.718,58	1.856.178,43
Finanzanlagevermögen	5.299.413,21	5.299.413,21

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzpositionen enthält die Anlagenübersicht. Das Anlagevermögen besteht zu 25,39 % (Vorjahr 25,94 %) aus dem Sachanlagevermögen und zu 74,61 % (Vorjahr 74,06 %) aus dem Finanzanlagevermögen.

Das Anlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017	31.12.2017
	-€-	-€-
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
b) Sachanlagevermögen	1.856.178,43	1.803.718,58
aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
Grünflächen	0,00	0,00
Ackerland	0,00	0,00
Wald, Forsten	0,00	0,00
Sonderflächen	0,00	0,00
Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	599.137,14	586.462,17
cc) Infrastrukturvermögen	46.827,25	45.004,27
ee) Kunstgegenstände, Denkmäler	0,00	0,00
ff) Masch., techn. Anlagen, Fahrzeuge	1.032.142,75	934.345,43
gg) BGA	153.399,64	170.624,71
hh) gel. Anzahlungen, AiB	24.671,65	67.282,00
c) Finanzanlagen	5.299.413,21	5.299.413,21
Beteiligungen	5.299.413,21	5.299.413,21

Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>31.12.2017 (€)</u>	<u>01.01.2017 (€)</u>
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Von der Verbandsgemeinde wurden mit dem Jahresabschluss 2017 keine immateriellen Vermögensgegenstände bilanziert.

Bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	<u>31.12.2017 (€)</u>	<u>01.01.2017 (€)</u>
	<u>586.462,17</u>	<u>599.137,14</u>

Die Wertveränderung bei den bebauten Grundstücken resultiert aus den planmäßigen Abschreibungen an den Gebäuden. Zu- oder Abgänge sind im Jahr 2017 nicht angefallen.

Infrastrukturvermögen	<u>31.12.2017 (€)</u>	<u>01.01.2017 (€)</u>
	<u>45.004,27</u>	<u>46.827,25</u>

Die Wertveränderung beim Infrastrukturvermögen resultiert aus den planmäßigen Abschreibungen an den Gebäuden. Zu- oder Abgänge sind im Jahr 2017 nicht angefallen.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	<u>31.12.2017 (€)</u>	<u>01.01.2017 (€)</u>
	<u>934.345,43</u>	<u>1.032.142,75</u>

Im Jahr 2017 wurden mehrere Anschaffungen vorgenommen. Stichprobenartig wurden zwei Beschaffungen auf Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts geprüft. Hierzu wird auf den Punkt 6.1 verwiesen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>31.12.2017 (€)</u>	<u>01.01.2017 (€)</u>
	<u>170.624,71</u>	<u>153.399,64</u>

Für die Bereiche der Verwaltung, der Ortsfeuerwehr, der Kita's und dem Bauhof wurden Beschaffungen vorgenommen. Hierzu wurden gemäß § 40 Abs. 2 KomHVO Sammelposten gebildet, da die Anschaffungskosten im Einzelnen 150,00 € bis 1.000,00 € betragen.

Die Zugänge in den Sammelposten wurden erstmalig durch eine Vergabeprüfung vorgenommen. Feststellungen sind für den Bereich des Hauptamtes getroffen worden. Detaillierte Ausführungen sind dem Punkt 6.1 (Auftragsvergaben im Bereich des Hauptamtes) zu entnehmen.

Anlagen im Bau	<u>31.12.2017 (€)</u>	<u>01.01.2017 (€)</u>
Geleistete Anzahlungen	67.282,00	24.671,65

Unter dieser Position der Vermögensrechnung waren die mit dem Breitbandausbau in Zusammenhang stehenden Zahlungen wie Planungsleistungen, Leistungen für den Ausbau selbst und die Kosten für alle mit der Akquise erforderlichen Maßnahmen (Druck und Verteilungskosten Flyer) für den Breitbandausbau gebucht.

Die Vorsteuer wird hierbei unter dem Konto 179192 nachgewiesen und betrug zum 31.12.2017 insgesamt 12.612,70 €.

Finanzanlagen	<u>31.12.2017 (€)</u>	<u>01.01.2017 (€)</u>
Beteiligungen	5.299.413,21	5.299.413,21

Gemäß § 38 Abs. 1 KomHVO sind Vermögensgegenstände grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

Nach § 46 Abs. 3 Nr. 1c) KomHVO sind in der Vermögensrechnung als Finanzanlagevermögen auch Beteiligungen nachzuweisen.

Das Finanzanlagevermögen der Verbandsgemeinde Westliche Börde besteht nur aus Beteiligungen. Diese bestehen wie folgt, sind als solche in die Vermögensrechnung eingebucht und haben seit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 keine Änderung erfahren:

4.745.791,44 €	Beteiligungen am Trink- und Abwasserverband Börde Oschersleben,
1,00 €	Abwasserverband „Bode- Wipper“ Staßfurt,
553.620,77 €	Beteiligung am Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz Blankenburg (bis 31.12.2014 Huy- Fallstein).

Feststellungen sind nicht zu treffen.

Umlaufvermögen	<u>31.12.2017 (€)</u>	<u>01.01.2017 (€)</u>
	299.592,39	150.922,69

Zusammensetzung:

- Vorräte	0,00	0,00
- öffentl.- rechtl. Forderungen	96.544,93	21.548,42
- privatrechtliche Forderungen	19.503,30	10.764,50
- liquide Mittel	183.544,16	118.609,77

Umlaufvermögen ist alles Vermögen, welches nicht Anlagevermögen darstellt, also nicht dauerhaft der Gemeinde dient.

Forderungen

öffentlich- rechtliche Forderungen 96.544,93 € 21.548,42 €

Zusammensetzung:

- öffentl.- rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	7.821,84	21.548,42
- sonstige öffentl.- rechtl. Forderungen	88.723,09	0,00

Die öffentlich- rechtlichen Forderungen haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr zum 31.12.2017 um insgesamt 13.726,58 € erhöht.

a) öffentlich- rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Gegenüber dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 haben sich die öffentlich- rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen insgesamt verringert. Die Forderungen werden in folgenden Konten ausgewiesen:

- Kto. 161110 Forderungen aus Verwaltungsgebühren	1.856,43 € (Vorj. 1.540,78 €)
- Kto. 161120 Forderungen aus Benutzungsgebühren	5.067,22 € (Vorj. 19.455,00 €)
- Kto. 161129 Überzahlungen Benutzungsgeb.	550,69 € (Vorj. 552,64 €)
- Kto. 161160 Verwargelder	347,50 € (Vorj. 0,00 €)

Konto 161110

Es waren bei insgesamt 55 Personenkonten offene Forderungen zu verzeichnen. Die offenen Forderungen aus Mahngebühren und Säumniszuschlägen sind überwiegend im Haushaltsjahr 2017 festgestellt worden. Eine Forderung wies als Fälligkeit das Haushaltsjahr 2014 aus und bei 7 Personenkonten lag das Zahlungsziel im Haushaltsjahr 2016.

Die Forderungen sind mit einer Ausnahme in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 ausgeglichen worden. Eine Forderung wurde auch zum Zeitpunkt dieser Prüfung noch als offener Posten ausgewiesen. Hierzu konnte jedoch durch die Kasse nachgewiesen werden, dass dieser Vorgang sowie weitere bestehende Forderungen des Schuldners der Vollstreckung übergeben worden sind. Die Beitreibung erfolgt nachweislich. Die offenen Posten werden durch eine vereinbarte Ratenzahlung abgebaut.

Konto 161120

Unter diesem Konto wurden Forderungen aus Benutzungsgebühren zum 31.12.2017 festgestellt. Diese betragen insgesamt 5.067,22 € und verringerten sich damit zum Ende des Haushaltsjahres 2016 deutlich (-14.387,78 €).

Die offenen Posten wurden bei insgesamt 54 PK ausgewiesen. Der Ausgleich der offenen Forderungen erfolgte im überwiegenden Teil der Fälle im Haushaltsjahr 2018. Alle weiteren noch als offene Posten ausgewiesenen Beträge sind durch Bezahlung im Haushaltsjahr 2019

erledigt und im Fall der ZAD 5689 wurde im Haushaltsjahr 2021 eine Einzelwertberichtigung vorgenommen.

Konto 161129

Hier handelt es sich um überzahlte Beträge. Diese betragen zum 31.12.2017 insgesamt 550,69 € und resultierten aus der Zahlung des Gewässerunterhalts der Haushaltsjahre 2012 bis 2014. Sie wurden mit der Verbindlichkeitenübersicht ausgewiesen.

Die überzahlten Beträge wurden durch Verbuchung im Haushaltsjahr 2018 ausgeglichen.

Konto 161160

Das Konto weist zum Ende des Haushaltsjahres 2017 einen Bestand über 347,50 € aus und beinhaltet fällige Zahlungen zu ausgesprochenen Verwargeldern bzw. daraus resultierenden Bußgeldern.

Die offenen Forderungen bestanden bei 6 Personenkonten mit insgesamt 23 Zahlungsvorgängen. Dabei lag das Zahlungsziel in allen Vorgängen im Haushaltsjahr 2017 und es konnte festgestellt werden, dass ein Ausgleich aller offenen Posten im Haushaltsjahr 2018 erfolgt ist.

b) sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen

Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wurden keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen ausgewiesen. Am 31.12.2017 bestanden sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen über insgesamt 88.723,09 €. Die Forderungen wurden in den Konten

169100 sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen	87.307,65 €
169120 Transferleistungen	1.415,44 €

festgestellt.

Konto 169100

Die Forderungen betrafen die Kostenerstattung für die Betreuung des Freibades i. H. v. 20.161,23 € bzw. 49.061,69 € und die Personalkostenerstattung über 18.084,73 € für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2017. Der Ausgleich der Forderungen erfolgte mit Wertstellung vom 12.06.2018 und 22.01.2018.

Konto 169120

Aus Transferleistungen bestanden zum 01.01.2017 keine Forderungen seitens der Verbandsgemeinde. Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurden Forderungen über insgesamt 1.415,44 € festgestellt. Die Forderungen resultieren aus der Erstattung der Defizitkosten für das Jahr 2015 ggü. der ZAD 26036. Der Zahlungseingang erfolgte mit Wertstellung vom 17.01.2018.

Privatrechtliche Forderungen**19.503,30 €****10.764,50 €**Zusammensetzung:

- privatrechtliche Forderungen aus Lieferg. und Leistungen	0,12 €	3,57 €
- sonstige privatrechtliche Forderungen	1.035,28 €	1.886,03 €
- sonstige Vermögensgegenstände	18.467,90 €	8.874,90 €

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Privatrechtliche Forderungen wurden nur aus Lieferungen und Leistungen und nur unter dem Konto 171100 festgestellt.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 waren privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Konto 171100) i. H. v. insgesamt 3,57 € ausgewiesen. Zum Ende des Haushaltsjahr 2017 betrug der Bestand insgesamt 0,12 € und konnte somit um 3,45 € reduziert werden.

Der Betrag setzte sich aus zwei Teilbeträgen (0,09 € und 0,09 €) zusammen. Es handelt sich in beiden Fällen um Verzugszinsen, welche gegenüber der ZAD 25226 erhoben worden sind. Die Forderungen wurden niedergeschlagen.

Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen konnten gegenüber dem Vorjahr um 850,75 € auf insgesamt 1.035,28 € reduziert werden. Sie werden im Konto 172110 in drei PK ausgewiesen.

Vom Rechnungsprüfungsamt konnte festgestellt werden, dass die Kasse um die Einziehung der Forderungen bemüht war. Letztlich wurden jedoch die Forderungen gegen die ZAD 25226 i. H. v. 32,08 € (Kostenerstattung einer unerlaubten Sondernutzung) und gegen die ZAD 21503 i. H. v. 100,00 € (Erhebung eines Zwangsgeldes wegen Verstoßes gegen das Hundegesetz) niedergeschlagen.

Die wertmäßig größere Forderung über 903,20 € (Abgabe Vieleckschaukel und Zweierreck) gegen die ZAD 18459 wurde durch Bezahlung (ZW 5) mit Wertstellung vom 15.01.2018 ausgeglichen.

Sonstige Vermögensgegenstände

Der Bestand der Forderungen aus sonstigen Vermögensgegenständen hat sich zum 31.12.2017 um insgesamt 9.593,00 € auf 18.467,90 € erhöht.

Die Forderungen werden in folgenden Konten abgebildet:

Konto 179128	Vollstreckung	3.352,70 € (Vorj. 4.324,97 €)
Konto 179180	Vorschusszahlungen	2.502,50 € (Vorj. 370,40 €)
Konto 179192	Vorsteuer 19%	12.612,70 € (Vorj. 4.179,53 €)

Konto 179128

Die unter diesem Konto ausgewiesenen Forderungen betrafen ausschließlich Forderungen aus Amtshilfeersuchen (AHE), die über die Vollstreckung beigetrieben werden. Die AHE stammen aus den Haushaltsjahren 2012 und 2013 und werden teilweise über Ratenzahlungen ausgeglichen.

Zum 31.12.2017 waren Forderungen aus 5 AHE im Konto 179128 eingebucht. In drei Vorgängen konnte im Haushaltsjahr 2018 der Ausgleich erzielt werden und in zwei AHE wurde eine Ratenzahlung vereinbart. Der Zahlungseingang wird hierbei konsequent durch die Vollstreckung überwacht.

Konto 179180

Der Bestand an ausgereichten Vorschüssen erhöhte sich ggü. dem 31.12.2016 um 2.132,10 € auf 2.502,50 €. Begründet wurden diese Vorschussbuchungen zum einen durch die Rückbuchungsgebühren von Lastschriftbeträgen (fünf Zahlungsvorgänge), in denen der Ausgleich jedoch in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 nachgewiesen werden konnte. Bei einem weiteren Zahlungsvorgang handelt es sich um die Rückforderung eines zweifach an- und auch überwiesenen Betrages über 1.085,90 €. Die Rückzahlung erfolgte mit Wertstellung vom 08.02.2018 (ZW 4). Drei weitere Vorschusszahlungen von je 100,00 € sind in der Bestückung der Zahlstellen in den Einwohnermeldeämtern in Gröningen und in der Außenstelle in Hamersleben sowie der Vollstreckung mit Sitz in der Außenstelle geleistet worden.

Konto 179192

Im Haushaltsjahr 2016 wurde erstmals in der Verbandsgemeinde die Vorsteuer verbucht. Diese war in der Maßnahme „Ausbau Breitband“ begründet. Bis zum 31.12.2016 fielen aus vier Geschäftsvorfällen somit insgesamt 4.179,53 € an.

Im Haushaltsjahr 2017 erhöhte sich dieser Bestand um 8.433,17 € auf insgesamt 12.612,70 €.

Hinweis

Vom Rechnungsprüfungsamt wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Maßnahme „Ausbau Breitband“ gesondert einer Prüfung unterzogen werden wird.

Liquide Mittel

31.12.2017 (€)	01.01.2017 (€)
183.544,16	118.609,77

Zusammensetzung:

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	182.744,16 €	118.008,72 €
- sonstige Einlagen	0,00 €	0,00 €
- Bargeld	800,00 €	601,05 €

Der Bestand an liquiden Mitteln hat sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 um insgesamt 64.934,39 € erhöht.

Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (Konto 181104 und 181105)

Für die Verbandsgemeinde wurden unter den zwei genannten Konten die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten verbucht. Dies waren im Einzelnen die folgenden geführten Konten:

Kto.- Nr. 3130001360 KSK Börde 31.12.2017	13.602,24 €
Kto.- Nr. 730424 DKB 31.12.2017	<u>169.141,92 €</u>
	<u>182.744,16 €</u>

Sonstige Einlagen

Zu den sonstigen Einlagen zählen alle Einlagen, bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt. Dazu zählen u. a. Termineinlagen und Termingelder.

Wie auch schon im Haushaltsjahr 2016 wurden auch im Haushaltsjahr 2017 für die Verbandsgemeinde keine sonstigen Einlagen nachgewiesen.

Bargeld (Konto 183100)

Der Bargeldbestand hat sich gegenüber dem Bestand zum 01.01.2017 um insgesamt 198,95 € erhöht und betrug nunmehr am 31.12.2017 insgesamt 800,00 €.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>31.12.2017 (€)</u>	<u>01.01.2017 (€)</u>
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2017 waren keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) gebildet worden.

Passivseite

Eigenkapital	31.12.2017 (€)	01.01.2017 (€)
	6.844.831,57	6.777.628,18
<u>Zusammensetzung:</u>		
- Rücklage aus der EÖB	6.335.098,95	6.335.098,95
- Rücklage aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses	442.529,23	384.963,03
- Rücklagen aus Überschüssen des außerordentl. Ergebnisses	0,00	- 992,58
- Jahresergebnis	67.203,39	58.558,78

Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz (Basisreinvermögen) ergibt sich aus der Erstellung der Eröffnungsbilanz als Differenzgröße zwischen den Aktivposten und den Passivposten, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der passiven Rechnungsabgrenzung. Diese Position unterliegt in der Regel keine Veränderungen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 wurden keine Feststellungen getroffen, die eine Wertberichtigung von Ansätzen nach sich zogen. Aus diesem Grund hat die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz im Haushaltsjahr 2017 keine Änderung erfahren und beträgt wie auch schon zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 insgesamt 6.335.098,95 €.

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Gemäß § 22 KomHVO LSA hat die Kommune vorbehaltlich § 23 eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu bilden.

Übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen, ist nach § 23 Abs. 1 KomHVO der Saldo den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in voller Höhe zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses benötigt wird.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses betrug am 01.01.2017 insgesamt 384.963,03 €. Im Haushaltsjahr 2016 wies der Ergebnishaushalt der Verbandsgemeinde einen Jahresüberschuss i. H. v. 58.558,78 € aus, der nach o. g. Vorschrift in voller Höhe im Haushaltsjahr 2017 der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt worden ist. Somit beträgt der Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses am 31.12.2017 insgesamt 442.529,23 €.

Hinweis

Im Haushaltsjahr 2017 wird zum 31.12. ein Jahresüberschuss im Ergebnishaushalt i. H. v. 67.203,39 € festgestellt. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass dieser Jahresüberschuss in voller Höhe der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen ist.

Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Haushalts

Gemäß § 22 KomHVO hat die Kommune vorbehaltlich des § 23 eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden.

Übersteigt der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen den Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge, können nach § 23 Abs. 5 KomHVO die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum Ausgleich verwendet werden, sofern bei den Aufwendungen alle Einsparungsmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind, soweit dies vertretbar und geboten ist.

Ist ein Ausgleich nach Abs. 5 nicht möglich, können gem. § 23 Abs. 6 KomHVO die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und ordentliche Erträge zum Ausgleich herangezogen werden.

Für die Verbandsgemeinde wurde mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 ein Fehlbetrag im außerordentlichen Haushalt festgestellt. Dieser betrug -992,58 €.

Die Deckung erfolgte mangels Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses aus Mitteln der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses im Haushaltsjahr 2017.

Hinweis

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 erging an die Verbandsgemeinde mit Datum vom 15.12.2016. Erst nach Bestätigung des festgestellten Ergebnisses durch das Rechnungsprüfungsamt konnte durch die Verbandsgemeinde die Deckung des im außerordentlichen Ergebnis entstandenen Fehlbetrages vorgenommen werden.

Fehlbetragsvortrag

Ein Fehlbetrag der Ergebnisrechnung ist gemäß § 24 Abs. 1 KomHVO LSA unverzüglich auszugleichen. Er kann mittels der Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse ausgeglichen werden.

Der Ergebnishaushalt der Verbandsgemeinde konnte sowohl im Haushaltsjahr 2016 als auch im Haushaltsjahr 2017 mit einem Überschuss abgeschlossen werden. Ein Fehlbetragsvortrag ist aus diesem Grund entbehrlich.

Jahresergebnis

Gemäß § 2 Abs. 2 KomHVO LSA sind im Ergebnishaushalt für jedes Haushaltsjahr auszuweisen:

1. als ordentliches Ergebnis der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen,
2. als außerordentliches Ergebnis der Saldo aus der Summe der außerordentlichen Erträge und der Summe der außerordentlichen Aufwendungen,
3. als Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis.

Das Jahresergebnis entspricht dem Jahresüberschuss bzw. dem Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushaltes im abgelaufenen Haushaltsjahr. Es ist im Rahmen der Abschlussbuchungen mit dem Jahresabschluss festzustellen und dann im Wege der Übertragungsbuchungen zu verwenden (siehe § 23 KomHVO LSA).

Im Haushaltsjahr 2017 wurde ein Jahresergebnis i. H. v. insgesamt 67.203,39 € festgestellt. Es ist ausschließlich im ordentlichen Ergebnishaushalt entstanden.

Hinweis

Gemäß § 23 Abs. 1 KomHVO ist ein Überschuss der Ergebnisrechnung der Rücklage aus Mitteln des ordentlichen Haushalts zuzuführen.

Sonderposten	<u>31.12.2017 (€)</u>	<u>01.01.2017 (€)</u>
	<u>388.091,97</u>	<u>395.088,27</u>
<u>Zusammensetzung:</u>		
- Sopo aus Zuwendungen	280.258,64	309.359,62
- Sopo aus Beiträgen	0,00	0,00
- Sopo aus Anzahlungen	72.531,00	72.531,00
- sonstige Sonderposten	35.302,33	13.197,65

Zusammensetzung der Sonderposten:

- Sopo 231100: überwiegend aus der Förderung von Feuerwehrfahrzeugen;
- Sopo 234100 Zahlung der Investpauschale durch die Mitgliedsgemeinden
 an die Verbandsgemeinde;
- Sopo 239100 Spenden, Schadensregulierungen durch die Versicherungen.

Die Wertminderung dieser Position hängt mit der ertragswirksamen Auflösung des Sonderpostens zusammen.

Im Jahr 2017 wurden Fördermittel des Landkreises Börde für die Anschaffung eines Jugendmobils i. H. v. 26.180,93 € gewährt.

Der Zugang ist im Konto 239100 (sonstige Sonderposten) gebucht. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sind die Mittel in das Konto 231100 (Sonderposten aus Zuwendungen) umzubuchen, da es sich bei dem Kauf des Fahrzeuges um eine Investition handelt.

Weiterführende Ausführungen sind dem Punkt 6.1 (Anschaffung eines Jugendmobils) zu entnehmen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wurde im Haushaltsjahr 2021 geprüft. Der Kostenbescheid erging hierzu ebenfalls im Haushaltsjahr 2021, so dass auch die für den Jahresabschluss 2016 i. H. v. 10.000,00 € gebildete Rückstellung im Haushaltsjahr 2021 aufzulösen ist.

Verbindlichkeiten	<u>31.12.2017 (€)</u>	<u>01.01.2017 (€)</u>
	<u>40.656,64</u>	<u>34.073,88 €</u>
<u>Zusammensetzung:</u>		
- Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	0,00	0,00
- Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	0,00	0,00
- Verb. aus Lieferungen und Leistungen	32.182,67	19.574,67
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
- sonstige Verbindlichkeiten	8.473,97	14.499,21

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Gemeinde von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 bestanden für die Verbandsgemeinde keine Verpflichtungen zur Rückzahlung von Krediten. Auch im Haushaltsjahr 2017 wurden von der Verbandsgemeinde keine Kredite aufgenommen.

An dieser Stelle sei jedoch angemerkt, dass die Verbandsgemeinde mit ihrer Haushaltssatzung (§ 2) eine Kreditaufnahme über insgesamt 5.679.900,00 € festgesetzt hat und mit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde berechtigt war, diese Summe unter Einhaltung aufschiebender Bedingungen aufzunehmen. Gemäß § 108 Abs. 3 KVG LSA kann die Verbandsgemeinde diesen Betrag zur Finanzierung des Breitbandausbaus aufnehmen, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist.

Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung

Für die Verbandsgemeinde wurden mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 keine Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Liquidität ausgewiesen. Aus dem Haushaltsjahr 2017 bestanden ebenfalls keine Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wurden für die Verbandsgemeinde Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen über insgesamt 19.574,67 € (Konto 3511) ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2017 erhöhte sich der Bestand aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um insgesamt 12.608,00 € auf 32.182,67 €.

Der Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

Konto 351100 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	29.228,85 € (Vorj. 18.929,39 €);
Konto 351101 kurzfr. öff.- rechtl. Verbindlichkeiten	2.403,13 € (Vorj. 92,64 €);
Konto 351109 Überz. aus öff.- rechtl. Beträgen	550,69 € (Vorj. 552,64 €);

Konto 351100

Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wurden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen über insgesamt 18.929,39 € ausgewiesen. Am 31.12.2017 bestanden Verbindlichkeiten in Höhe von 29.228,85 € und damit 10.299,46 € mehr.

Die Verbindlichkeiten wurden bei 21 Personenkonten ausgewiesen. Unter den Verbindlichkeiten waren u. a. die noch nicht zahlungswirksam gewordenen Beträge für erfolgte Unterhaltsreinigungen (15.765,33 €), Kosten für Reparaturen in der Kindertagesstätte Wulferstedt (2.992,00 €) und Kosten für die von einem Externen vorgenommenen Stellenbewertungen (2.320,50 €).

Vom Rechnungsprüfungsamt konnte festgestellt werden, dass diese Verbindlichkeiten im Haushaltsjahr 2018 durch Bezahlung ausgeglichen worden sind.

Konto 351101

Die Verbindlichkeiten zum Jahresabschluss am 31.12.2017 betragen insgesamt 2.403,13 €. Im Vergleich zum Vorjahr war somit eine Erhöhung der Verbindlichkeiten ersichtlich. Die Verbindlichkeiten wurden in 22 Personenkonten festgestellt. Bei den Zahlungsverpflichtungen der Verbandsgemeinde handelt es sich um Rückzahlungsverpflichtungen aus der Hortbetreuung, aus Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen, um Gebühren des UHV Untere Bode und um Gebühren für Genehmigungen (Plakatierung). Im Haushaltsjahr 2018 wurden bis auf eine Verbindlichkeit (UHV Untere Bode, Beleg- Nr. 366/14) die Zahlungsverpflichtungen ausgeglichen.

Konto 351109

In diesem Konto wurden die überzahlten Beträge aus öffentlich- rechtlichen Gebühren (sogenannte kreditorische Debitoren) ausgewiesen. Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 waren unter diesem Konto Verbindlichkeiten i. H. v. 552,64 € festgestellt worden. Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wurde ein Bestand i. H. v. 550,69 € ausgewiesen.

Diese Beträge werden im Haushaltsjahr 2018 als Guthaben wieder in das jeweilige Forderungskonto überführt.

Sonstige Verbindlichkeiten (Kontengruppe 379)

Die sonstigen Verbindlichkeiten entwickelten sich wie folgt:

Stand 01.01.2017	14.499,21 €
Stand 31.12.2017	8.473,97 €

Die sonstigen Verbindlichkeiten reduzierten sich damit um 6.025,24 €.

Der Bestand an sonstigen Verbindlichkeiten entstand in den folgenden Konten:

Kto. 379300	ggü. Mitarbeitern	2.268,33 € (Vorj.	0,00 €)
Kto. 379905	Gewässerunterhalt	566,82 € (Vorj.	346,22 €)
Kto. 379922	unklare Eingänge	1.495,33 € (Vorj.	7.947,57 €)
Kto. 379928	Vollstreckung	4.143,49 € (Vorj.	6.205,42 €)

Kto. 379300

Mit dem 31.12.2017 werden Verbindlichkeiten ggü. Mitarbeitern i. H. v. 2.268,33 € ausgewiesen. In diesem Bestand sind u. a. auch die Nachzahlung der Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Gemeindevorstand i. H. v. 1.320,00 € und die Zahlung für die Vertretung der Reinigungskraft im Zeitraum 18.12. bis 22.12.2017 über insgesamt 931,33 € enthalten.

Alle Beträge, die als Verbindlichkeiten ggü. Mitarbeitern zum Ende des Haushaltsjahres 2017 geführt worden sind, wurden im Haushaltsjahr 2018 ausgeglichen.

Konto 379905

Unter diesem Konto sind am 31.12.2017 Verbindlichkeiten i. H. v. 566,82 € aus den auf die Grundstückseigentümer umgelegten Gewässerunterhaltungsbeiträgen festzustellen gewesen. Zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 waren Verbindlichkeiten über insgesamt 346,22 € ausgewiesen worden, so dass eine Erhöhung des Bestandes über 220,60 € zu erkennen war.

Die Verbindlichkeiten, die in 12 Personenkonten und insgesamt 17 Einzelzahlungen entstanden sind, konnten in den auf das Haushaltsjahr 2017 folgenden Haushaltsjahren ausgeglichen werden, so dass spätestens im Haushaltsjahr 2020 keine Verbindlichkeiten mehr aus dem Haushaltsjahr 2017 bestanden.

Vom Rechnungsprüfungsamt wurde bereits mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 darauf hingewiesen, dass Gründe für die Entstehung der Verbindlichkeiten zum einen darin zu suchen sind, dass die Verbandsgemeinde die Umlage der Beiträge für den Gewässerunterhalt nicht zeitnah vorgenommen hat und zum anderen daraus resultierend Erträge von den Grundstückseigentümern nicht vorgenommen werden konnten. Die Grundstückseigentümer haben weitestgehend auf der Grundlage des zuletzt ergangenen Umlagebescheides die Erstattung vorgenommen, in der Verwaltung konnte aber auf Grund fehlender Berechnung und auch Bescheiderhebung keine Zuordnung vorgenommen werden. Aus diesem Grund sollten künftig zur Vermeidung von Verbindlichkeiten aus der Erhebung

von Gewässerunterhaltungsumlagen von der Verwaltung die Beiträge zu den Unterhaltungsverbänden zeitnah auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden.

Konto 379922

Die sogenannten unklaren Zahlungseingänge wurden unter dem Konto 379922 verbucht. Am 31.12.2016 waren hier Einzahlungen i. H. v. insgesamt 7.947,57 € verbucht. Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 werden 1.495,33 € nachgewiesen.

Bei den verbuchten Beträgen handelt es sich um verschiedene Einzahlungen, die jedoch im Haushaltsjahr 2018 zugeordnet werden konnten. Somit ist der am 31.12.2017 ausgewiesene Bestand an ungeklärten Einzahlungen ausgeglichen.

Hinweis

Die Kasse darf gemäß § 6 Abs. 1 GemKVO (jetzt § 7 der Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen- Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung- Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung- KomBVO- vom 25.03.2021) nur auf Grund einer schriftlichen Anordnung Einzahlungen annehmen oder Auszahlungen leisten und - soweit sie buchführende Stelle ist – die damit verbundenen Buchungen vornehmen (Zahlungsanordnung, Annahmeanordnung oder Auszahlungsanordnung). Diese Zahlungsanordnungen sind nach § 7 Abs. 2 GemKVO (jetzt § 7 Abs. 3 KomBVO) unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

Von der Verwaltung ist darauf zu dringen, dass die vorgenannten Vorschriften ordnungsgemäß umgesetzt werden, damit künftig zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres keine ungeklärten Einzahlungen mehr nachgewiesen werden.

Konto 379928

Am 31.12.2016 wurden unter diesem Konto die Einnahmen und somit Verbindlichkeiten aus Vollstreckungsersuchen über insgesamt 6.205,42 verbucht. Zum 31.12.2017 konnte dieser Bestand um insgesamt 2.061,93 € auf 4.143,49 € reduziert werden.

Die Verbindlichkeiten wurden in acht Personenkonten festgestellt, deren Fälligkeiten überwiegend im Haushaltsjahr 2017 lagen. Diese Beträge können jedoch nicht mit der Beitreibung an den Amtshilfeersuchenden weitergeleitet werden. Begründet ist dies mit der zu beachtenden Rückbuchungsmöglichkeit der Banken und Sparkassen innerhalb bestimmter Fristen.

Der Bereich der Vollstreckung weist jedoch die sofortige Auszahlung zeitnah und sobald als möglich an. Die Einhaltung vereinbarter Ratenzahlungen werden konsequent überwacht.

Passive Rechnungsabgrenzung31.12.2017 (€)01.01.2017 (€)0,000,00

Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (vergl. § 42 Abs. 2 KomHVO).

Für die Verbandsgemeinde Westliche Börde waren am 31.12.2016 keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten vorhanden. Auch im Haushaltsjahr 2017 wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

AKTIVA			
		01.01.2017	31.12.2017
1.	Anlagevermögen	7.155.591,64	7.103.131,79
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
b)	Sachanlagen	1.856.178,43	1.803.718,58
aa)	unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	0,00	0,00
bb)	bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	599.137,14	586.462,17
cc)	Infrastrukturvermögen	46.827,25	45.004,27
dd)	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
ee)	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
ff)	Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	1.032.142,75	943.345,43
gg)	Betriebs- und Geschäftsausstattung	153.399,64	170.624,71
hh)	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	24.671,65	67.282,00
c)	Finanzanlagen	5.299.413,21	5.299.413,21
aa)	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
bb)	Beteiligungen	5.299.413,21	5.299.413,21
cc)	Sondervermögen	0,00	0,00
dd)	Ausleihungen	0,00	0,00
ee)	Wertpapiere	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	150.922,69	299.592,39
a)	Vorräte	0,00	0,00
b)	öffentlich rechtliche Forderungen	21.548,42	96.544,93
aa)	öffentlich rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	21.548,42	7.821,84
bb)	sonstige öffentlich rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	0,00	88.723,09
c)	privatrechtliche Forderungen	10.764,50	19.503,30
aa)	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3,57	0,12
bb)	sonstige privatrechtlichen Forderungen	1.886,03	1.035,28
cc)	sonstige Vermögensgegenstände	8.874,90	18.467,90
d)	liquide Mittel	118.609,77	183.544,16
aa)	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	118.008,72	182.744,16
bb)	sonstige Einlagen	0,00	0,00
cc)	Bargeld	601,05	800,00
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	SUMME AKTIVA	7.306.514,33	7.402.724,18

PASSIVA			
		01.01.2017	31.12.2017
1. Eigenkapital		6.777.628,18	6.844.831,57
a) Rücklagen		6.719.069,40	6.777.628,18
aa) Rücklage aus der Eröffnungsbilanz		6.335.098,95	6.335.098,95
bb) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		384.963,03	442.529,23
cc) Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		-992,58	0,00
b) Sonderrücklagen		0,00	0,00
c) Ergebnisvortrag		0,00	0,00
d) Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)		58.558,78	67.203,39
2. Sonderposten		395.088,27	388.091,97
a) Sonderposten aus Zuwendungen		309.359,62	280.258,64
b) Sonderposten aus Beiträgen		0,00	0,00
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich		0,00	0,00
d) Sonderposten aus Anzahlungen		72.531,00	72.531,00
e) Sonstige Sonderposten		13.197,65	35.302,33
3. Rückstellungen		99.724,00	129.144,00
a) Pensionsrückstellungen		83.724,00	103.144,00
b) Rückst.f. Rekultivierung u. Nachsorge v. Deponien		0,00	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		0,00	0,00
d) Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen		0,00	0,00
e) sonstige Rückstellungen		16.000,00	26.000,00
aa) Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugelender Urlaubsanspruch auf Grund längerfristiger Erkrankung und ähnl. Maßnahmen		0,00	0,00
bb) ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabenschuldverhältnissen		0,00	0,00
cc) drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren		0,00	0,00
dd) drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren		0,00	0,00
ee) sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften		16.000,00	26.000,00
4. Verbindlichkeiten		34.073,88	40.656,64
a) Anleihen		0,00	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen		0,00	0,00
c) Verbindlichk. aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit		0,00	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00	0,00
e) Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen		19.574,67	32.182,67
f) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	0,00
g) sonstige Verbindlichkeiten		14.499,21	8.473,97
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
SUMME PASSIVA		7.306.514,33	7.402.724,18

Forderungsübersicht Stand: **31.12.2017**

(zu § 49 Abs. 2 KomHVO)

Anlage 2

Art der Forderungen	Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres 01.01.2017	Gesamtbetrag am Ende des Haushaltsjahres 31.12.2017	mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	Euro				
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	21.548,42	96.544,93	96.544,93	0,00	0,00
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	21.548,42	7.821,84	7.821,84	0,00	0,00
1.2 sonst. öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	88.723,09	88.723,09	0,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	10.764,50	19.503,30	19.040,21	463,09	0,00
2.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3,57	0,12	-462,97	463,09	0,00
2.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	1.886,03	1.035,28	1.035,28	0,00	0,00
2.3 sonstige Vermögensgegenstände	8.874,90	18.467,90	18.467,90	0,00	0,00
Summe	32.312,92	116.048,23	115.585,14	463,09	0,00

Verbindlichkeiten-Übersicht in € - VG Westliche Börde 31.12.2017 (gem. § 49 Abs. 3 KomHVO)

Anlage 3

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres	Gesamtbetrag am Ende des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von		
	01.01.2017	31.12.2017	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	1	2	3	4	5
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen § 41 Abs. 4 Satz 2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.574,67	32.182,67	32.182,67	0,00	0,00
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	14.499,21	8.473,97	8.473,97	0,00	0,00
Summe aller Verbindlichkeiten	34.073,88	40.656,64	40.656,64	0,00	0,00
Nachrichtlich					
Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind					
1. Haftungsverhältnisse					
1.1 Bürgschaften					
1.2 Gewährverträge					
1.3 ähnliche Verträge					
2. sonstige Vorbelastungen					

Anlagenübersicht für das Jahr 2017

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen, Wertveränderungen					Buchwert	
	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Zuschreibungen (aus Wertaufholung) im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres
	EUR											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sachanlagevermögen	4.405.981,89	166.691,53	135.293,64	0,00	4.437.259,72	2.549.683,40	217.597,66	133.739,66	0,00	2.639.541,14	1.856.179,43	1.602.715,69
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	618.037,10	0,00	0,00	0,00	618.037,10	16.899,96	12.674,97	0,00	0,00	29.574,99	599.137,14	556.482,17
2.3 Infrastrukturvermögen	50.746,20	0,00	0,00	0,00	50.746,20	3.918,95	1.822,98	0,00	0,00	5.741,99	46.827,29	46.004,27
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.025.041,33	35.197,84	87.185,67	30.865,93	3.003.919,33	1.692.699,58	182.759,44	66.084,12	0,00	2.069.579,90	1.932.142,78	934.345,43
2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	699.365,65	67.518,51	48.107,97	499,00	699.275,08	535.965,91	40.340,30	47.655,83	0,00	529.650,39	153.299,64	170.834,71
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	24.871,85	73.975,18	0,00	-31.384,93	67.282,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.871,66	67.282,00
3. Finanzanlagevermögen	5.299.413,21	0,00	0,00	0,00	5.299.413,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.299.413,21	5.299.413,21
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	5.299.413,21	0,00	0,00	0,00	5.299.413,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.299.413,21	5.299.413,21
3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	9.705.275,04	166.691,53	135.293,64	0,00	9.736.672,93	2.549.683,40	217.597,66	133.739,66	0,00	2.639.541,14	7.155.591,64	7.102.131,72

Ergebnisrechnung der VerbGem Westliche Börde für 2017

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Plan/Ist-Vergleich (Saldo Spalten 3 und 2)
	2016	2017		
	Euro			
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.553.505,54	6.426.578,26	5.841.511,46	-585.066,80
3 + sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	815.804,10	1.159.318,59	833.636,77	-325.681,82
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.095.231,88	1.435.228,49	1.258.394,25	-176.834,24
6 + sonstige ordentliche Erträge	139.991,34	145.500,00	66.616,77	-78.883,23
7 + Finanzerträge	43,03	0,00	0,00	0,00
8 + aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9 = Ordentliche Erträge	7.604.575,89	9.166.625,34	8.000.159,25	-1.166.466,09
10 Personalaufwendungen	5.463.574,14	5.754.800,00	5.660.235,71	-94.564,29
11 + Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12 + Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.205.915,00	2.207.602,37	1.352.956,80	-854.645,57
13 + Transferaufwendungen	69.741,89	90.000,00	68.740,12	-21.259,88
14 + sonstige ordentliche Aufwendungen	567.701,88	650.334,64	633.425,54	-16.909,10
15 + Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	61,69	98.200,00	0,00	-98.200,00
16 + bilanzielle Abschreibungen	239.022,51	329.700,00	217.597,69	-112.102,31
17 = Ordentliche Aufwendungen	7.546.017,11	9.130.637,01	7.932.955,86	-1.197.681,15
18 = Ordentliches Ergebnis (Saldo der Zeilen 9 und 17)	58.558,78	35.988,33	67.203,39	31.215,06
19 + außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
20 - außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 = Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
22 = Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Summe Zeilen 18 und 21)	58.558,78	35.988,33	67.203,39	31.215,06
Nachrichtlich:				
1. Jahresergebnis	58.558,78	35.988,33	67.203,39	31.215,06
+/- Entnahme aus/ Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	384.963,03	0,00	442.529,23	442.529,23
+/- Entnahme aus/ Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	-992,58	0,00	0,00	0,00
= Jahresergebnis nach Verrechnung mit Rücklagen	442.529,23	35.988,33	509.732,62	473.744,29
2. Jahresergebnis	442.529,23	35.988,33	509.732,62	473.744,29
- Jahresfehlbetrag aus Vorjahren (Fehlbetrag nac § 46 Abs.4 Nr.1 Buchst. c GemHVO Doppik)	0,00	0,00	0,00	0,00
= bereinigtes Jahresergebnis	442.529,23	35.988,33	509.732,62	473.744,29

Finanzrechnung der VerbGem Westliche Börde für 2017

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Plan/Ist-Vergleich (Saldo Spalten 3 und 2)
	Euro			
	1	2	3	4
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.563.505,54	8.426.578,28	5.823.426,73	-603.151,53
3 + sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	823.040,93	1.182.662,98	846.814,64	-335.878,32
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.102.829,44	1.439.563,16	1.183.939,04	-255.624,12
6 + sonstige Einzahlungen	24.848,41	24.927,40	23.054,47	-1.872,93
7 + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	43,03	0,00	0,00	0,00
8 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.504.367,35	9.073.781,78	7.877.234,88	-1.196.526,90
9 Personalauszahlungen	5.463.574,14	5.754.800,00	5.639.871,38	-114.928,62
10 + Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11 + Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.185.282,99	2.225.631,07	1.345.346,05	-880.285,02
12 + Transferauszahlungen	77.801,89	90.000,00	68.740,12	-21.259,88
13 + sonstige Auszahlungen	525.118,61	640.435,33	605.911,07	-34.524,26
14 + Zinsen und ähnliche Auszahlungen	61,69	98.200,00	0,00	-98.200,00
15 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.251.839,32	8.809.066,40	7.659.868,62	-1.149.197,78
16 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo der Zeilen 8 und 15)	252.528,03	264.695,38	217.366,26	-47.329,12
17 + Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	800,00	39.880,93	26.180,93	-13.700,00
18 + Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	1.940,50	4.007,36	5.692,97	1.685,59
19 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.740,50	43.888,31	31.873,90	-12.014,41
20 + Auszahlungen für eigene Investitionen	163.576,91	227.906,12	166.419,20	-61.486,92
21 + Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
22 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	163.576,91	227.906,12	166.419,20	-61.486,92
23 = Saldo aus laufender Investitionstätigkeit (Saldo der Zeilen 19 und 22)	-160.836,41	-184.017,81	-134.546,30	49.472,51
24 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Summe Zeilen 16 und 23)	91.691,62	80.677,57	82.820,96	2.143,39
25 + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
26 - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	152.400,00	0,00	-152.400,00
27 + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
29 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	-152.400,00	0,00	152.400,00
30 + Einzahlungen aus der Auflösung Liquiditätsreserven				
31 - Auszahlungen an Liquiditätsreserven				
32 = Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
33 = Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (Summe Zeilen 29 und 32)	0,00	-152.400,00	0,00	152.400,00
34 = Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (Summe Zeilen 24 und 33)	91.691,62	-71.722,43	82.820,96	154.543,39
35 + Einzahlungen fremder Finanzmittel	124.702,57	0,00	123.835,12	123.835,12
36 - Auszahlungen fremder Finanzmittel	150.839,76	0,00	141.721,69	141.721,69
37 + Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres			119.609,77	
38 = Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres			183.544,16	